

**RS OGH 1988/7/19 1Ob589/88,  
1Ob246/06t, 7Ob273/07h,  
1Ob135/09y, 8Ob105/18a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.07.1988

## Norm

MRG §14 Abs3

MRG §30 Abs2 Z5 C

## Rechtssatz

Kein dringendes Wohnbedürfnis eines Eintrittsberechtigten, dessen Eigentumswohnung zum Zeitpunkt des Todes des Mieters auf bestimmte Zeit vermietet war, dieser Mietvertrag durch Zeitablauf aber bereits rund acht Monate nach dem Tod des Mieters aufgelöst ist und der Eintrittsberechtigte nicht behauptet, es wäre ihm aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht gelungen, die eheste Räumung seiner Wohnung zu erreichen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 589/88  
Entscheidungstext OGH 19.07.1988 1 Ob 589/88
- 1 Ob 246/06t  
Entscheidungstext OGH 28.11.2006 1 Ob 246/06t  
Ähnlich; Beisatz: Ein im Todeszeitpunkt des früheren Mieters bestehendes Eintrittsrecht eines Angehörigen kann nicht im Nachhinein dadurch wieder wegfallen, dass das zum maßgeblichen Zeitpunkt bestehende Wohnbedürfnis später auf Grund einer anderen Wohnmöglichkeit wegfällt. (T1); Beisatz: In der zu 1 Ob 589/88 ergangenen Entscheidung wurde betont, dass der Angehörige schon zum Zeitpunkt des Todes des Mieters verlässlich beurteilen konnte, in absehbarer Zeit sein Wohnbedürfnis in einer eigenen Eigentumswohnung decken zu können. (T2)
- 7 Ob 273/07h  
Entscheidungstext OGH 23.01.2008 7 Ob 273/07h  
Auch; Beisatz: Hier: Dauert der Mietvertrag hinsichtlich der im Eigentum der Beklagten stehenden Eigentumswohnung im Zeitpunkt des Todes also noch ca sechs Monate an, so ist auf sie als Wohnmöglichkeit Bedacht zu nehmen. (T3)
- 1 Ob 135/09y  
Entscheidungstext OGH 08.09.2009 1 Ob 135/09y  
Ähnlich; Beisatz: Ein dringendes Wohnbedürfnis ist zu bejahen, wenn dem Eintrittsberechtigten eine andere (eigene) Wohnmöglichkeit erst rund 2 ½ Jahre nach dem Tod des Mieters zur Verfügung stünde. (T4)
- 8 Ob 105/18a  
Entscheidungstext OGH 24.09.2018 8 Ob 105/18a  
Auch; Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0069802

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

28.11.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)